



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**
www.baptisten.de

ORDNUNG

zur

GERICHTSBARKEIT

des Bundes

**beschlossen vom Bundesrat des BEFG am 04. Juni 2011
Sie tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft**

ÜBERSICHT

Präambel

§ 1 Errichtung und Geltungsbereich

§ 2 Aufgaben des Kirchengerichts

§ 3 Grundsätze für das Kirchengericht

§ 4 Besetzung des Kirchengerichts und Wahl seiner Mitglieder

§ 5 Parteifähigkeit vor dem Kirchengericht

§ 6 Formale Anforderungen an die Anrufung

§ 7 Schlussbestimmungen

Präambel

Diese Ordnung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. - nachstehend ‚Bund‘ genannt - will im Rahmen seines Bereichs das Zeugnis und die Zeugen des Evangeliums schützen, Missbrauch und Unrecht verhüten und helfen, den Frieden im Miteinander zu bewahren. Das gilt gleichermaßen für den Bund, die Gemeinden sowie Ordinierte und andere Mitarbeiter.

"Ordnung der Gemeinde und Verfassung des Gemeindebundes, Verwaltung und Finanzwesen, Einrichtungen und Werke sind nicht Selbstzweck, sondern Instrumente der Sendung der Gemeinde in dieser Welt."¹

Die Regelungen des Bundes sind daher notwendige, der Rechtssicherheit dienende Maßnahmen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sind bei der Ausübung richterlicher Funktionen gebunden an Recht und Gesetz sowie an die Heilige Schrift und die Bekenntnisgrundsätze des Bundes. Sie verantworten ihre Entscheidungen vor Gott, der selbst Liebe, Gerechtigkeit und Wahrheit verkörpert.

Diese Ordnung wird im Sinne eines Kirchengesetzes erlassen aufgrund der dem Bund verliehenen Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

¹ "Rechenschaft vom Glauben" des BEFG, Teil 2 Abschnitt I/5, 1977 bzw. 1978 vom Bundesrat "entgegengenommen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen."; Teil 2, Abschnitt I/3 wurde am 26. Mai 1995 geändert.

§ 1 Errichtung und Geltungsbereich

- (1) Der Bund errichtet ein Kirchengericht mit der Bezeichnung "Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R." (nachstehend Kirchengericht genannt).
- (2) Die Anrufung staatlicher Gerichte ist im Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts ausgeschlossen.
- (3) Sitz des Kirchengerichts ist Wustermark OT Elstal; die Kammern entscheiden frei über ihren Sitzungs- und Verhandlungsort.

§ 2 Aufgaben des Kirchengerichts

- (1) Das Kirchengericht entscheidet über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten innerhalb des Bundes. Privatrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Kirchengerichts.
- (2) Über die Geschäftsverteilung unter den Kammern entscheidet das Kirchengericht durch einen mehrheitlich zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Dieser regelt auch die wechselseitige Vertretung.
- (3) Vor Anrufung des Kirchengerichts müssen andere, seelsorgerliche Schiedsmöglichkeiten wahrgenommen werden.

§ 3 Grundsätze für das Kirchengericht

- (1) Das Kirchengericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Soweit in dieser Ordnung nicht anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechend.
- (3) Vor dem Kirchengericht besteht kein Anwaltszwang.
- (4) Gegen Entscheidungen des Kirchengerichts sind keine Rechtsmittel zulässig.
- (5) Die Gerichtskosten richten sich nach dem Gerichtskostengesetz und der Zivilprozessordnung (ZPO), die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).
- (6) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (7) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der Regelungen der VwGO und des GVG ausgeschlossen werden.

§ 4 Besetzung des Kirchengerichts und Wahl seiner Mitglieder

- (1) Das Kirchengericht wird gebildet aus mindestens drei Kammern:
 - a) Kammer I für Streitigkeiten aus dem Dienstrecht,
 - b) Kammer II für alle anderen Streitigkeiten mit Ausnahme der verfassungsrechtlichen Streitfälle und
 - c) der Großen Kammer für verfassungsrechtliche Streitfälle, die in der Regel aus den Kammern I und II, mindestens aber aus zwei Kammern gebildet wird.
- (2) Bei Bedarf können weitere Kammern auf Antrag des Kirchengerichts vom Präsidium des Bundes eingerichtet werden.
- (3) Jede Kammer setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Präsidium des Bundes oder der Bundesgeschäftsführung angehören dürfen. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.
- (4) Alle Kammermitglieder müssen einer Gemeinde des Bundes angehören; sie werden entsprechend der Wahlordnung des Bundesrates des BEFG für fünf Jahre vom Bundesrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind ehrenamtlich tätig. Der Bund erstattet auf Antrag die notwendigen Auslagen.

§ 5 Parteifähigkeit vor dem Kirchengericht

- (1) Parteifähig sind:
 - a) der Bund, seine verfassungsmäßigen Organe sowie die Bundesgeschäftsführung (BGF),
 - b) Mitgliedsgemeinden des Bundes und assoziierte Gemeinden ohne Rücksicht auf ihren Rechtsstatus,
 - c) die Landesverbände des Bundes und die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB),
 - d) rechtlich selbstständige Einrichtungen des Bundes,
 - e) rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund,
 - f) berufsständische Vertretungen der Ordinierten Mitarbeiter, Mitarbeitervertretungen und Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei Dienstgebern oder Dienststellen gemäß a) – c) stehen, und
 - g) Mitglieder von Gemeinden.
- (2) Die Bestimmung von Abs. (1) Buchst. g) gilt nur, wenn sich mindestens 20 % der Mitglieder dieser Gemeinde, wenigstens 20 Mitglieder dieser Gemeinde der Eingabe anschließen.
- (3) Die Parteien können sich durch Dritte vertreten lassen, wenn die Vertreter Mitglieder einer Kirchengemeinschaft sind, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder zur Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) gehört.

§ 6 Formale Anforderungen an die Anrufung

- (1) Anrufungen sind an das Kirchengericht zu richten.
- (2) Sie müssen enthalten:
 - a) Namen und Anschriften der Parteien,
 - b) Darstellung des Sachverhalts und
 - c) einen konkreten Antrag mit Begründung.
- (3) Jeder Schriftsatz ist neben dem Original mit der erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln; Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Bundesrates.
- (3) Die Ordnung für die Schiedsausschüsse in der Fassung vom 27. Mai 2006 bleibt solange in Kraft, bis die dort anstehenden Streitfälle rechtskräftig entschieden sind.
- (4) Bis zur Wahl der Mitglieder des Kirchengerichts übernimmt der Schiedsausschuss 1 die Funktion der Kammer I und der Schiedsausschuss 2 die Funktion der Kammer II des Kirchengerichts gemäß dieser Ordnung.
- (5) Diese Ordnung wurde vom Bundesrat am 04. Juni 2011 beschlossen und tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen: „Drei Jahre nach Einführung dieser Ordnung setzt der Bundesrat eine Kommission ein, die überprüft, ob sich diese Ordnung bewährt hat und hierüber dem Bundesrat berichtet.“